

## **Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

### **Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens „Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich!“**

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur  
Besprechung vor:

1. Die Trägerin des Volksbegehrens „Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich!“ hat am 11. Mai 2004 der Senatsverwaltung für Inneres einen schriftlichen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens mit Unterstützungsunterschriftsbögen übergeben, auf denen Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen waren. Mit dem Antrag hat die Trägerin gegenüber den Unterschriftsbögen geänderte Formulierungen zum Kindertagesbetreuungsgesetz und zum Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie den Wortlaut des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 681) und des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) überreicht. Ferner hat sie mit an die Senatsverwaltung für Inneres gerichteten Schreiben vom 14. Mai 2004 mitgeteilt, dass das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz nicht Gegenstand des Volksbegehrens sein soll.

Nach Angaben der Trägerin im Schreiben vom 11. Mai 2004 waren dem Antrag ca. 26.000 Unterschriftbögen mit Unterstützungsunterschriften beigelegt.

2. a) Die Senatsverwaltung für Inneres hat nach § 17 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304) – im Folgenden: VVVG – die Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass die folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.  
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

- Das Volksbegehren ist darauf gerichtet, Berliner Landesgesetze zu ändern (§ 11 Abs. 1 Satz 1 VVVG).
  - Die Trägerin des Volksbegehrens ist eine Personenvereinigung nach § 13 VVVG - es handelt sich um die „Initiative Elternprotest“, Schönwalder Straße 23, 13585 Berlin -.
  - Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Schreiben vom 14. Mai 2004 mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VVVG).
- b) Die Senatsverwaltung für Inneres musste indessen feststellen, dass dem Antrag die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VVVG erforderliche Anzahl von mindestens 25.000 Unterstützungsunterschriften der im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten nicht beigelegt war.

Dies haben die Bezirksamter festgestellt, die zwischen dem 17. Mai und dem 1. Juni 2004 die Unterstützungsunterschriften nach § 17 Abs. 3 VVVG überprüft haben. Bei der Summierung des Ergebnisses der Überprüfung war es unerheblich, ob die Anzahl der ohne Angabe des Tages der Unterschriftsleistung vorgelegten Unterstützungsunterschriftsbögen von den Bezirksamtern nach dem Wortlaut von § 15 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 VVVG als ungültig zu werten waren oder zu Gunsten der Trägerin noch als gültig anerkannt werden konnten. Die notwendige Anzahl von 25.000 Unterstützungsunterschriften wurde auch bei einer Wertung dieser Unterstützungsunterschriften als gültig nicht erreicht.

Entgegen der bei der Antragstellung mitgeteilten Zahl von ca. 26.000 Unterschriften sind insgesamt lediglich 21.459 Unterschriftsbögen abgegeben worden. Davon waren 2.376 Unterschriftsbögen ungültig, insbesondere weil sie nicht von zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Personen unterschrieben waren oder weil die unterschreibende Person nicht identifiziert werden konnte. Bei weiteren 2.579 Unterschriftsbögen fehlte das Unterschriftsdatum. Selbst unter Einbeziehung jener nicht mit einem Datum versehenen Unterschriftsbögen sind insgesamt nur 19.083 Unterstützungsunterschriften gezählt worden.

Zu dem von den Bezirksamtern ermittelten Zahlenwerk wird auf die beigelegte Tabelle verwiesen (Anlage).

- c) Die Senatsverwaltung für Inneres brauchte vor diesem Hintergrund die weiteren Zulässigkeitskriterien für den Antrag und die beigelegten oder später zugeleiteten Materialien nicht mehr vertieft zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Wortlaut des Volksbegehrens bereits aus sich heraus einen hinreichend klar anordnenden und mithin vollziehbaren Gesetzestext darstellt, der den wegen des Rechtsstaatsprinzips jedenfalls ansatzweise auch vom Volksgesetzgeber zu beachtenden Grundsatz der Normenklarheit wahrt und der damit die Voraussetzungen des § 14 Satz 2 VVVG erfüllt.

Dies gilt ferner für die Frage, ob der Entwurf des § 28 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, der sich mit den Beiträgen für die Kinderbetreuung befasst, ein insoweit nach Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin unzulässiges Volksbegehren „zu Abgaben“ darstellt. Es bedurfte auch nicht einer ergänzenden Würdigung, dass der ursprüngliche Text der Gesetzesinitiative, der den Unterstützungsunterschriften zugrunde lag, von der Trägerin in Kenntnis der ihr Anfang Februar 2004 kursorisch mitgeteilten Bedenken gegen die Zulassungsfähigkeit nachträglich geändert wurde, ohne das Thema des Begehrens anzupassen und zu dem veränderten Begehren neue Unterstützungsunterschriften einzureichen.

3. Auf Grund der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres stellt der Senat wegen Nichterreicherung von mindestens 25.000 gültigen Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 4 VVVG die Unzulässigkeit des Volksbegehrens fest.
2. Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die Entscheidung des Senats nicht.
3. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:

- Antrag auf Volksbegehren „Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich!“ vom 11. Mai 2004 mit einem Muster des Unterstützungsunterschriftsbogen sowie Schreiben vom 14. Mai 2004

- Wortlaut des Volksbegehrens in der Fassung der dem Antrag vom 11. Mai 2004 beigefügten Texte zum Kindertagesbetreuungsgesetz, zum Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und zur Begründung
- Tabelle mit dem Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften durch die Bezirke vom 17. Mai bis 1. Juni 2004
- Artikel 62 bis 63 der Verfassung von Berlin
- §§ 10 bis 19 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Berlin, den 29. Juni 2004

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Dr. Körting  
Senator für Inneres

**„Initiative Elternprotest“**

c/o Uwe Bröckl  
Lutherplatz 2, 13585 Berlin  
■ 0179 85 67 367

An den  
Senator für Inneres  
**Herrn Körting**  
**z. H. Herr RD Michael Kube I A 15**  
Klosterstraße 47

10179 Berlin  
(per Fax 9027-2358)

E 12.5.04  
U

**Antrag**

11.05.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

**wir die Träger der Initiative Elternprotest beantragen die Zulassung des Volksbegehrens „Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich“ und übergeben zugleich hier ca. 26000 Unterschriften.**

Zusätzlich überreichen wir Ihnen folgende Unterlagen:

1. Die Begründung.  
Hier versichern wir, daß allen Unterzeichner/innen die Begründung zur Kenntnis gebracht wurde.
2. Der Wortlaut unserer Gesetzesänderung des Berliner Kindertagesbetreuungsgesetzes.  
Hier versichern wir ebenfalls, daß den Unterzeichner/innen der Wortlaut der Gesetzesänderung zur Kenntnis gebracht wurde.
3. Der Wortlaut unserer Gesetzesänderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)  
Auch hier versichern wir, daß den Unterzeichner/innen der Wortlaut der Gesetzesänderung zur Kenntnis gebracht wurde.
4. Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1995, sowie das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 09. Mai 1995

Wir erwarten die Zustimmung unseres Antrages, damit ein politisches Signal gesendet werden kann um die Kinder- und Familienpolitik in unserer Stadt nachhaltig zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Initiative:

Uwe Bröckl  
Jan 30.04  
H. Kube  
H. Kube

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens:

Initiative Elternprotest (Uwe Bröckl, Michael Fleischhauer, Kathrin Icken, Jane Böttcher Stephanie Diwald, Sylvia Bolle, Matthias Falkenberg )

Name

Initiative Elternprotest, Schönwalder Str. 23, 13585 Berlin

Anschrift

Zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres

Antrag zum Volksbegehren „Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich!“

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich!“ zuzulassen. Es hat folgenden Wortlaut:

Das Volk von Berlin hat die folgenden Gesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden:

Kindertagesbetreuungsgesetz:

§1 1. Jedes Kind hat vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Betreuung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das 2. Lebensjahr vollenden , können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden.

(Der alte Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen)

2. Bei der Förderung nach Absatz 1 soll der Betreuungsumfang den Bedürfnissen der Familien gerecht werden. Hierbei ist das bestehende Anmeldeverfahren zu überarbeiten.

§ 17 (neu)

Es ist ein Landeskita-beirat zu gründen

Personalausstattung §11

1. Wiedereinsetzung des § 9 und 11 aus dem Kitagesetz vom 10. Dez. 1998. Dies wird in einer neuen Personalverordnung aufgenommen. Ferner sind 5 % Vertretungsmittel in den § 11 aufzunehmen.

Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (KTKBG)

Die Betreuung ist kostenlos zu stellen für Eltern, die ein jährliches Bruttoeinkommen von weniger als 26000 € haben. Auch das Jahr vor Schuleintritt soll kostenfrei gestellt werden.

Ansonsten gilt das KTKBG vom 01.01.2002.

Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) §35 a

Die Vertreterinnen des Landeselternausschusses Kita (LEAK) und der Bezirkselfternausschüsse Kita (BEA Kita) erhalten im Landesjugendhilfeausschuss bzw. in den bezirklichen Jugendhilfeausschüssen das Stimmrecht.

Bei allen Gesetzesänderungen wirken Betroffene und Beteiligte mit. (Eltern, Erzieher/innen , Gewerkschaften)

Inkrafttreten

Diese Gesetze treten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Unterstützungsunterschrift: Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze hiermit durch meine pers. und handschriftl. Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens:

Familienname: \_\_\_\_\_  
ggf. auch Geburtsname

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Lesbare Unterschrift

Wichtiger Hinweis:  
Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus zu Berlin wahlberechtigt sind, d. h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit 3 Monaten vor diesem Tag in Berlin mit eigener Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder mindest. seit 3 Monaten vor dem Tag vor der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten 3 Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als 6 Wochen vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung des Inneren geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom/ von der Unterzeichner/in auszufüllen!  
Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt \_\_\_\_\_ von Berlin – Bezirkswahlamt  
Der/die Unterzeichner/in

☐  
☐

Ist unterschriftsberechtigt

Ist nicht unterschriftsberechtigt, weil \_\_\_\_\_

Begründung in Kurzform

Dienstsiegel

Im Auftrag

Unterschrift, Datum

**„Initiative Elternprotest“**

c/o Uwe Bröckl  
Lutherplatz 2, 13585 Berlin  
■ 0179/ 85 67 367

An den  
Senator für Inneres  
**Herrn Körting**  
z. H. Herr RD Michael Kube IA 15  
Klosterstraße 47

10179 Berlin  
(per Fax 9027-2358)

*Empf. 18.5.*

**Angaben über Initiatoren**

14.05.2004

Sehr geehrter Herr Kube,

gerne teilen wir Ihnen die erwünschten Daten der Antragsteller/innen des Volksbegehrens „*Schluß mit den Kürzungen im Kitabereich*“ mit.

**Uwe Bröckl**

Lutherplatz 2  
13585 Berlin

Tel.: 0179/ 85 67 36 7

**Michael Fleischhauer**

Spekteweg 49  
13583 Berlin

Tel.: 030/ 372 52 43

**Kathrin Icken**

Gatower Str. 41  
13595 Berlin

Tel.: 030/ 336 28 66

**Jane Böttcher**

Wusternmarker Str. 95  
13583 Berlin

Tel.: 0172/ 323 66 14

**Stephanie Diewaldt**

David-Franke Str.  
13587 Berlin

Tel.: 367 59 579

Ausserdem teilen wir Ihnen per Unterschrift mit, daß das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz nicht Gegenstand des Volksbegehrens sein wird. Lediglich die *Gesetzesänderungen zum Kindertagesbetreuungsgesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz* sollen in der Ihnen vorliegenden Fassung vom 11. Mai 2004 beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Initiative

*Uwe Bröckl  
Jane Böttcher  
Kathrin Icken  
Michael Fleischhauer*

# Initiative Elternprotest

c/o Uwe Bröckl  
Lutherplatz 2, 13585 Berlin  
Tel.: 0179/856 73 67

An den  
Senator für Inneres  
**Herrn Körting**  
Klosterstraße 47

10179 Berlin

**Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren Schluss mit Kürzungen im Kitabereich zuzulassen.**

**Es hat folgenden Wortlaut:**

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## **Berliner Kindertagesbetreuungsgesetz**

### **§ 1 Bedarfsgerechte Förderung**

1. Jedes Kind hat vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Bildung, Förderung und Betreuung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das 2. Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden.
2. Kinder unter 2 Jahren und Kinder im Grundschulalter sollen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erhalten. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
3. Bei der Förderung nach Absatz 1 und 2 soll der Betreuungsumfang den Bedürfnissen und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten gemäß § 5 und § 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII gerecht werden.
4. Die Leistungsverpflichtungen nach den Absätzen 1-3 richten sich an das Land Berlin, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**§ 2 bis 10 in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleiben unverändert.**

### **§ 11 Personalausstattung**

1. Die Betreuung, Bildung und Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten ist durch eine ausreichende Anzahl pädagogischen und zusätzlichen Personals sicherzustellen.

2. Die Personalbemessung für die verschiedenen Kindertagesstätten ist entsprechend dem Bedarf der Kinder, das heißt orientiert an Aufgabeninhalt, -umfang und -intensität der Einrichtungen, von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Gleiches gilt für Kriterien der im Einzelfall angemessenen Betreuungszeit.
3. Bei der Personalbemessung sollen folgende Grundsätze gelten:
  1. Mindestens eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft ist vorzusehen
    - a) bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für jeweils sechs Kinder bei einer Betreuungszeit bis zu neun Stunden täglich, für jeweils sieben Kinder bei einer Betreuungszeit bis zu sieben Stunden täglich,
    - b) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für jeweils zehn Kinder bei einer Betreuungszeit bis zu neun Stunden täglich, für jeweils zwölf Kinder bei einer Betreuungszeit bis zu sieben Stunden täglich, für jeweils fünfzehn Kinder bei Halbtagsbetreuung,
    - c) für jeweils sechzehn Kinder im Grundschulalter.
  2. Für Kinder, die länger als neun Stunden betreut werden, sind entsprechende Personalzuschläge zu gewähren. In der Personalausstattung nach Nummer 1 sind Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Pausen) zu berücksichtigen.
  3. Zusätzliches Personal soll zur Verfügung gestellt werden für
    - a) die Betreuung behinderter Kinder,
    - b) Kindertagesstätten mit einem überdurchschnittlichen Anteil an ausländischen oder Aussiedlerkindern und
    - c) Kindertagesstätten in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen,
    - d) In der Personalausstattung nach Nummer 1 sind mindestens 5 % Vertretungsmittel bereitzustellen.

**§ 12 bis 14 in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleiben unverändert.**

#### **§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss**

1. In jedem Bezirk wird ein Bezirksselternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern aller Tageseinrichtungen zusammensetzt. Er ist vom Jugendamt über alle die Kindertagesstätten betreffenden Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirksselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung des Landeselternausschusses.
2. Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirksselternausschüsse zusammen. Die für Bildung, Jugend und Sport zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über alle die Kindertagesstätten betreffenden Fragen zu informieren und zu hören.

**§ 16 Mitwirkung der Kinder, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert.**



**§ 17 Landeskita-beirat**

1. Dem Landeskita-beirat gehören jeweils 2 Vertreter/Innen von öffentlichen und freien Trägern, 2 Erzieher/Innen, 2 für die Aus- und Weiterbildung zuständige Personen, 2 Vertreter/Innen der Gewerkschaften und 2 Vertreter/Innen des ~~Landesausschusses~~ *Landeselternausschusses* Berliner Kindertagesstätten (LEAK) an.
2. Der Landeskita-beirat ist bei allen Fragen und Problemen der Berliner Kindertageseinrichtungen anzuhören. Er berät die Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Sport.

**§ 18 Tagespflege, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 17)**

**§ 19 Angebote an Schulen, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 18)**

**§ 20 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 19)**

**§ 21 Planung der Angebote, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 20)**

**§ 22 Jahresplanung, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 21)**

**§ 23 Bau- und Einrichtungskosten, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 22)**

**§ 24 Betriebskosten, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 23)**

**§ 25 Finanzierung der Einrichtungen freier Träger, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 24)**

**§ 26 Betrieblich geförderte Einrichtungen, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 25)**

**§ 27 Förderung von Modellversuchen, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 26)**

**§ 28 Kostenbeteiligung, (alt § 27)**

1. Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung in öffentlicher oder freier Trägerschaft, sowie an den Kosten der Tagespflege nach den Vorschriften des Kita- und

Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes, in der Fassung vom 1. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.

2. Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von unter 26.000 € und Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, deren Kinder 1 Jahr vor Schuleintritt stehen, sollten kostenfrei gestellt werden.
3. Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich.

**§ 29 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, in der Fassung vom 19. Oktober 1995 bleibt unverändert. (alt § 28)**

**§ 30 Inkrafttreten (alt § 29)**

**Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.**

**Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.**

# Initiative Elternprotest

c/o Uwe Bröckl  
Lutherplatz 2, 13585 Berlin  
Tel.: 0179/856 73 67

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## ***Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)***

***§ 1-34 in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleiben unverändert.***

***§ 35 (1)-(4) Jugendhilfeausschuss, in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleiben unverändert.***

(5) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. neun Bezirksverordnete und
2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20 des Bezirksverwaltungsgesetzes) davon 1 Person des Bezirkselternausschusses aller Kindertageseinrichtungen und mindestens 2 Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit.

(6) Die Bürgerdeputierten nach (5) 2. werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

***(7) 1.-4. in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleibt unverändert***

***(8)-(10) in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleiben unverändert***

***§ 36-37 in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleiben unverändert.***

### ***§ 38 des Landesjugendhilfeausschusses***

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.
- (2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

***1.-5. in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleiben unverändert.***

6. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Landeselternausschusses aller Kindertageseinrichtungen

7. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Ausländerbeauftragten des Senats
8. eine Person zur Vertretung der Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen
9. zwei betroffene Personen, das heißt Jugendliche selbst

*(3)-(8) in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleiben unverändert.*

*§ 39-58 in der Fassung vom 9. Mai 1995 bleiben unverändert.*

#### ***§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

(1) Dieses Gesetz tritt an Tagen nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1995 tritt gleichzeitig außer Kraft, mit Ausnahme der Paragraphen und Absätze in denen steht, dass die Fassung vom 9. Mai 1995 unverändert bleibt.

# Initiative Elternprotest

c/o Uwe Bröckl  
Lutherplatz 2, 13585 Berlin  
Tel.: 0179/856 73 67

## 1. Begründung

## 2. Eine neue Kitapolitik: Zukunftsorientierte Bildung für alle Kinder!

Das Berlin der Zukunft braucht verantwortungsbewusste und gemeinschaftsfähige Individuen – neugierige, kreative und tolerante Menschen, die der Wirtschaft und Kultur unserer Stadt die nötigen Entwicklungsimpulse geben und ihr Leben in der multikulturellen Metropole selbstbewusst und demokratisch gestalten können. Die hohe Qualität von Bildung und Erziehung unserer Kinder ist daher eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen.

Kinder gehören ins Zentrum des Interesses. Von Anfang an:

Lern- und Bildungsprozesse beginnen bereits mit der Geburt. Frühkindliche Erfahrungen haben lebenslange Bedeutung. Sie sind Lebensbasis. Der pädagogischen Qualität von Kindertagesstätten kommt daher ein hervorragender Stellenwert zu. Hier werden jene Inhalte und Werte erarbeitet und vermittelt, auf die spätere Bildungseinrichtungen aufbauen müssen. Investitionen in den Bereich der Kindertagesstätten sind Investitionen in das Wohl aller Kinder und damit in die Zukunft Berlins.

Gerade in den letzten Jahren sind auch die Kindertagesstätten der öffentlichen und freien Träger Berlins begehrtes Objekt der herrschenden Sparpolitik: Elternbeiträge wurden mehrfach erhöht, Platzgelder gekürzt. Per Kitagesetz wurden das Platzangebot reglementiert und ErzieherInnen eingespart. Außerdem: Kürzere Öffnungszeiten, schlechtere Personalbemessung, Streichung von Reisemitteln sowie beim Spiel- und Beschäftigungsmaterial und ... und ... und.

Kurzum: Das Leistungsangebot der Kindertagesstätten ist schlechter geworden, die Kosten für die Eltern sind gestiegen. Angesichts einer unerträglich hohen Arbeitslosigkeit und steigender Armut konnte diese Entwicklung nicht ohne Folgen bleiben. Immer mehr Eltern, gerade auch Immigrantenfamilien, können sich keinen Kitaplatz mehr leisten.

Die aktuelle Kitapolitik Berlins vernachlässigt also zum einen die notwendige Qualität von Bildung, zum anderen schließt sie zunehmend die Kinder sozial benachteiligter Kreise der Bevölkerung aus. Ein untragbarer Zustand, ~~der spricht~~, nach denen „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat.

\* der zudem den Intentionen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) widerspricht

---

Das KJHG kennt keine Ausgrenzung von ~~und~~ arbeitslosen und armen Kindern:

*„Kinder, die aufgrund ihres sozialen Umfeldes benachteiligt sind, sollen durch ergänzende Fördermaßnahmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.“*

Kinder, Eltern und ErzieherInnen brauchen eine neue Kitapolitik, die verbesserte Bildungs- und Lebenschancen für *alle* Kinder schafft und die Verantwortung für den Ausgleich sozialer Defizite übernimmt. *Alle* Kinder sollen die Möglichkeit haben, in Kindertagesstätten gemeinsam mit anderen Kindern zu lernen. Es gilt, ihre Phantasie und Kreativität zu fördern, ohne Ansehen von sozialer Herkunft und Nationalität. Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit, Solidarität und Toleranz sind Ziele des Bildungsprozesses, den eine moderne Kita ganztagig gestalten muss.

Die Kita gestaltet Lernprozesse, schafft Lernmotivation, vermittelt Konfliktfähigkeit und demokratisches Bewusstsein. Kindertagesstätten haben als „Forschungsinstitute“ zu gelten, in denen Kinder jeglicher Herkunft sich intensiv und mit allen Sinnen bemühen, ihr zukünftiges Welt- und Selbstbild zu entwickeln. Selbstverständlich bedarf es dazu der zuverlässigen und kontinuierlichen Bindung an die ErzieherInnen.

- Kitas haben einen Bildungsauftrag für alle Kinder. Ob aus deutschen oder Immigrantenfamilien. Ob reich oder arm, mit oder ohne Arbeit.
  - Qualität und Quantität der Kitaplätze haben sich nach den Bedürfnissen von Kindern und Eltern zu richten. Pädagogische und organisatorische Gesichtspunkte finden individuelle Berücksichtigung. Das restriktive Anmelde- und Platzvergabeverfahren wird zugunsten des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern (§ 5 KJHG) abgeschafft.
  - Eltern brauchen Informationen über Qualität und Angebote der Kindertagesstätten: Das Jugendamt verschickt spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres einen entsprechenden mehrsprachigen Elternbrief, der auch auf die Möglichkeit von Beratungsgesprächen bei öffentlichen und freien Trägern hinweist.
  - Schulkinder benötigen Hortplätze, „Lückekinder“ altersgemäße Angebote.
- (1) Kinder aus Immigrantenfamilien müssen zusätzlich und ausreichend gefördert werden. Die zweisprachige und interkulturelle Erziehung ist auszubauen. Personalzuschläge, Fortbildungsangebote für die pädagogischen Kräfte sowie ein Einstellungskorridor für zweisprachiges Personal sind daher unumgänglich.
  - (2) Benachteiligungen von Kindern, die in sozialen Brennpunkten der Stadt leben, darf es nicht geben. Den dortigen Kitas ist ein Personalzuschlag zu gewähren.
  - (3) Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist selbstverständliche Aufgabe. Integrative Erziehung muss unabhängig vom Lebensalter finanziell abgesichert werden.

Gruppenzusammenlegungen aufgrund fehlender Vertretungsmittel stressen Kinder und ErzieherInnen – die pädagogische Arbeit der Kitas erfährt so unverantwortliche Brüche. Die 1995 gesperrten und inzwischen gestrichenen Vertretungsmittel müssen wieder bereitgestellt werden.

- Kontinuierliche Fortbildung und Beratung sind notwendig. Das pädagogische Team einer Kita braucht zudem eine Vor- und

Nachbereitungszeit von mindestens drei Stunden wöchentlich. Die entsprechende tarifliche Regelung für die Kitas des Landes Berlin ist bei der Finanzierung der freien Träger von Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

- Für das Qualitätsmanagement der Kitas ist die Freistellung von Leitungskräften notwendig.

### ***Demokratie in Aktion: Landeskita-beirat***

Die Kitapolitik des Landes Berlin bedarf des Ratschlags: Es wird ein Landeskita-beirat gegründet, der sich beratend mit allen Fragen und Problemen der Berliner Tageseinrichtungen befasst.

***Die Realisierung zukunftsorientierter und kindgerechter Bildungsprozesse hat ihren Preis. Sie kostet Geld. Unterlassene Bildungsinvestitionen indes verbauen individuelle wie gesellschaftliche Perspektiven und verursachen soziale Folgekosten.***

Volksbegehren "Schluss mit den Kürzungen im Kitabereich!"  
Überprüfung der Unterschriften durch  
die Bezirke vom 17. Mai bis 1. Juni 2004

| Bezirk                     | Unter-<br>schriftsbögen | ungültig <sup>1</sup> | gültig <sup>1</sup> | ohne<br>Unterschrifts-<br>datum | Summe<br>Spalte 4 + 5 |
|----------------------------|-------------------------|-----------------------|---------------------|---------------------------------|-----------------------|
| 1                          | 2                       | 3                     | 4                   | 5                               | 6                     |
| Mitte                      | 1.840                   | 223                   | 1.385               | 232                             | 1.617                 |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | 1.716                   | 283                   | 1.215               | 218                             | 1.433                 |
| Pankow                     | 1.769                   | 174                   | 1.333               | 262                             | 1.595                 |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | 1.652                   | 175                   | 1.292               | 185                             | 1.477                 |
| Spandau                    | 1.929                   | 121                   | 1.474               | 334                             | 1.808                 |
| Steglitz-Zehlendorf        | 1.823                   | 219                   | 1.419               | 185                             | 1.604                 |
| Tempelhof-Schöneberg       | 1.948                   | 133                   | 1.567               | 248                             | 1.815                 |
| Neukölln                   | 1.958                   | 408                   | 1.310               | 240                             | 1.550                 |
| Treptow-Köpenick           | 1.562                   | 126                   | 1.372               | 64                              | 1.436                 |
| Marzahn-Hellersdorf        | 1.824                   | 139                   | 1.320               | 365                             | 1.685                 |
| Lichtenberg                | 1.726                   | 279                   | 1.255               | 192                             | 1.447                 |
| Reinickendorf              | 1.712                   | 96                    | 1.350               | 266                             | 1.616                 |
| <b>Berlin insgesamt</b>    | <b>21.459</b>           | <b>2.376</b>          | <b>16.292</b>       | <b>2.791</b>                    | <b>19.083</b>         |
| in Prozent                 |                         | 11,1                  |                     | 13,0                            |                       |

<sup>1</sup> Anm.: jeweils ohne Berücksichtigung des fehlenden Unterschriftsdatums



**Verfassung von Berlin**  
Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),  
zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz  
zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 19. Mai 2004  
(GVBl. S. 214)

**Auszug**

**Artikel 62**

- (1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.
- (2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.
- (3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.
- (4) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens zehn vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.
- (5) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

**Artikel 63**

- (1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.
  - (2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.
  - (3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit für die vorzeitige Beendigung stimmt.
  - (4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.
  - (5) Das Nähere zum Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlages, wird durch Gesetz geregelt.
-

**Auszug**  
**Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid**  
Vom 11. Juni 1997  
(GVBl. S. 304)

Volksbegehren

§ 10  
Teilnahmerecht

Alle zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten können an einem Volksbegehren teilnehmen.

§ 11  
Gegenstand

- (1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig (Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung von Berlin).
- (2) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden (Artikel 62 Abs. 3 der Verfassung von Berlin).

§ 12  
Unzulässigkeit von Volksbegehren

- (1) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin).
- (2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn in derselben Wahlperiode ein auf das gleiche Ziel gerichtetes Volksbegehren in den vorangegangenen zwölf Monaten vor Eingang des Antrages auf Zulassung nicht den von ihm bezweckten Erfolg erreicht hat oder der Antrag auf Zulassung später als 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13  
Träger

Träger eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14  
Antrag

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut vom Träger schriftlich bei der Senatsverwaltung für Inneres einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen.

§ 15  
Unterschriften

(1) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 25.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muß innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres erfolgt sein. Jede Unterschrift muß auf gesondertem Unterschriftsbogen, der den Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in ausreichender Form voranstellt, erfolgen.

(2) Die unterzeichnende Person muß neben der Unterschrift folgende Daten angeben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind.

(4) Der Träger hat einheitliche Unterschriftsbögen zu verwenden und diese auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 16  
Vertrauenspersonen

(1) Der Träger eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für den Träger abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17  
Prüfung des Zulassungsantrages

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Den Antragstellern kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstandes des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(3) Stellt die Senatsverwaltung für Inneres die Zulässigkeit des Antrages nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch den Träger nach Absatz 2 fest, so leitet sie die Unterschriftsbögen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Die Bezirksamter teilen der Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterschriftsbögen bei ihnen die Zahl der gültigen Unterschriften mit.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres leitet den Zulassungsantrag mit ihrer Stellungnahme dem Senat unverzüglich zur Entscheidung zu, sofern sie die Unzulässigkeit des Antrags feststellt oder sobald die Überprüfung der Unterstützungsunterschriften durch die Bezirksamter abgeschlossen ist. Die Entscheidung des Senats ist innerhalb von 15 Tagen zu treffen. Der Senat hat die Zulässigkeit des Antrages festzustellen, wenn

1. die Voraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16 erfüllt sind und
2. das Volksbegehren dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht oder der Verfassung von Berlin nicht widerspricht.

(5) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 18  
Bekanntmachung und Eintragsfrist

(1) Ist die Zulässigkeit des Antrages festgestellt, so macht die Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung des Senats im Amtsblatt für Berlin bekannt:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers,
2. den Wortlaut des Volksbegehrens,
3. den Hinweis, daß Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die ausgelegten Unterschriftsbögen bekunden können,
4. die Eintragsfrist sowie
5. die Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.

(2) Die Eintragsfrist beträgt zwei Monate und soll in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin beginnen.

§ 19  
Änderungen und Rücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert werden.

(2) Der Zulassungsantrag kann bis zum Beginn der Eintragsfrist zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist von den Vertrauenspersonen schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres zu erklären.

